

**BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.755/0008-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden - Stellungnahme**

Es wird davon ausgegangen, dass der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung definierte Personalaufwand im Ausmaß von 5°Vollbeschäftigenäquivalenten durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Mit der gegenwärtig im gesetzgeberischen Prozess befindlichen Dienstrechtsnovelle 2015 wurde das Institut des Frühkarenzurlaubs für Väter dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Personen, die in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft leben und sich Zeit für das Baby nehmen wollen, einen Rechtsanspruch auf unbezahlten Karenzurlaub in der Dauer von bis zu vier Wochen haben (Babymonat). Gleichzeitig wird auch für Personen, die ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptieren, die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenzurlaubs geschaffen.

- 2 -

Die Überschrift zu den bezughabenden Bestimmungen wurde jeweils von „Frühkarenzurlaub für Väter“ in „Frühkarenzurlaub“ geändert.

Es wird angeregt, den Verweis auf das Institut des Frühkarenzurlaubs für Väter in § 11 Abs. 3 lit. b ASVG und § 7 Abs. 2 Z. 2 B-KUVG jeweils anzupassen.

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Problemdefinition:**

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des

- 3 -

Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

**Zielformulierung:**

Zu den Zielen 1, 2 und 3:

Um eine Evaluierung des jeweiligen Zielzustandes durchführen zu können, bedarf es - pro Ziel - der Benennung zumindest eines Indikators, nach Möglichkeit in Form mindestens einer entsprechenden Kennzahl. Eine diesbezügliche Ergänzung wird empfohlen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

26. Mai 2015  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2f5f71241NEKck1tchAyOqu3r4QrmLYICuybhYFQVZjXICVWWxsKzpgZkA+ dEYNf5g== cx48OsqMYrQHXTpr8mmDW8Oj5WnSWtCw+7DPpZhrqgPCKtUF6/YICxsRdxOxOjdQ9Tf QYOdb/U1BrA8jVzPihu37q2Y84JgpWWWXorh7A3hd0tRDJ4/cKYGXDCpplwTuaN/Qck J7yqv55dhEuea1C1dNEKck1tchAyOqu3r4QrmLYICuybhYFQVZjXICVWWxsKzpgZkA+ vvnQ4qA1EQn3Jmy3lkLHujBysHudqKljaOGvbSzQe6U3t4coUu7kwBnRE45bkYloZ03 dEYNf5g==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-27T10:09:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	